

RS Vwgh 1990/10/24 87/13/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

Index

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §146;

EStG 1972 §34 Abs3;

MRKZP 01te Art2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 181;

Rechtssatz

Die Sittenordnung gebietet es nicht, Kindern den Besuch einer Privatschule zu finanzieren, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Besuch einer öff Schule mit vergleichbarem Lehrziel, wenn auch anderen Unterrichtsmethoden, möglich ist. Dies auch dann nicht, wenn die Wahl der Privatschule auf eine religiös-weltanschauliche Überzeugung zurückzuführen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987130081.X04

Im RIS seit

24.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at